

# UNIVERSITÄT MANNHEIM



## BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 27 / 2015  
vom 03. Dezember 2015

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
3. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim	7

### **3. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim**

Aufgrund des § 65a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 16 Satz 2 Nummer 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim (Organisationssatzung) vom 29. Mai 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2013, S. 8 ff.) hat das Studierendenparlament in seiner Sitzung vom 30. September 2015 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen. Das Rektorat der Universität Mannheim hat diese Änderungssatzung mit Schreiben vom 23. November 2015 (Az.: 7625.02) gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

#### **§ 1**

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 29. Mai 2013 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Absatz 2 wird nach „Bachelor Romanistik: Spanisch“ hinzugefügt:  
Bachelor of Arts Romanische Sprachen, Literatur und Medien
2. Dem § 5 wird nach „Bachelor Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Spanisch“ hinzugefügt:  
Bachelor of Education: Deutsch  
Bachelor of Education: Englisch  
Bachelor of Education: Französisch  
Bachelor of Education: Italienisch  
Bachelor of Education: Spanisch  
Bachelor of Education: Philosophie/Ethik  
Bachelor of Education: Wirtschaftswissenschaften
3. Dem § 5 Absatz 2 wird nach „Bachelor Kultur und Wirtschaft: Geschichte“ hinzugefügt:  
Bachelor of Education: Geschichte
4. Dem § 5 Absatz 2 wird nach „Bachelor Medien- und Kommunikationswissenschaft“ hinzugefügt:  
Bachelor Kultur und Wirtschaft: MKW
5. Dem § 5 wird nach „Bachelor Wirtschaftsinformatik (Wima)“ hinzugefügt:  
Bachelor of Education: Mathematik  
Bachelor of Education: Informatik
6. Dem § 5 Absatz 2 wird nach „Bachelor Politikwissenschaft“ hinzugefügt: Bachelor of Education: Politikwissenschaft
7. Nach dem § 79 wird folgender Abschnitt 6 neu eingefügt:

#### **Abschnitt 6: Das Qualitätssicherungsmittelgremium**

##### **§79a Das Qualitätssicherungsmittelgremium**

- (1) Für die Vergabe derjenigen Qualitätssicherungsmittel, die auf Vorschlag der Studierendenschaft vergeben werden, wird ein Qualitätssicherungsmittelgremium gebildet.

Dieses Gremium ist für die Formulierung des Vergabevorschlages nach Maßgabe des Qualitätssicherungsmittelgesetzes sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Vergabe der Qualitätssicherungsmittel des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

(2) Dem Gremium gehören an

- a) fünf Mitglieder, die vom Studierendenparlament bestellt werden,
- b) je ein Mitglied, das von der jeweiligen Fachschaftsvertretung bestellt wird.

Für alle Mitglieder werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von der jeweils zuständigen Stelle bestellt. Für die Amtszeit der Mitglieder im Sinne von Satz 1 Buchstaben a und b gilt die Regelung des § 7 entsprechend. Das Studierendenparlament soll anstreben, je ein Mitglied aus den fünf größten, im Studierendenparlament vertretenen Hochschulgruppen zu bestellen; dies gilt für die Bestellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend. Die Mitglieder im Sinne von Satz 1 Buchstabe b vertreten jeweils die Interessen aller in der Fakultät eingegliederten Fachbereiche.

(3) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie der Fachschaftsratsvorsitz nehmen an den Sitzungen des Gremiums mit beratender Stimme teil.

(4) Die Sitzungsleitung im Qualitätssicherungsmittelgremium führt der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(5) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses kann sich bei der Sitzungsleitung durch den Fachschaftsratsvorsitz sowie bei der Sitzungsleitung und in den Sitzungen selbst durch gewählte Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten lassen.

(6) Die Sitzungen des Gremiums sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Gästen kann durch die Sitzungsleitung Rederecht erteilt werden. Die Sitzungsleitung kann zudem im Einzelfall die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließen.

(7) Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen der §§ 9 bis 11 dieser Organisationssatzung auf das Qualitätssicherungsmittelgremium entsprechende Anwendung.

## § 2

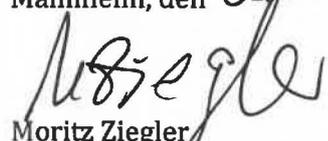
Vor § 80 wird die Formulierung „Abschnitt 6: Übergangsbestimmungen“ durch die Formulierung „Abschnitt 7: Übergangsbestimmungen“ ersetzt.

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

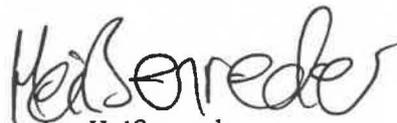
Ausgefertigt:

Mannheim, den 02.12.15



Moritz Ziegler

Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses



Christine Heißenreder